

werten¹⁾; es wird sich zeigen lassen, daß auch in einem so beschränkten Zeitraume schon eine gewisse Entwicklung des Rechtszustandes stattgefunden hat.

¹⁾ G. Storm, *Regesta Norvegica* 1 (Christiania 1898) verzeichnet abgesehen von den wenigen archivalisch überlieferten Stücken (dazu gehört vor allem J. 17126) und den Deperdita (Berichtigungen dazu bei Ohnforge a. a. O.) - nur fünf ältere Dekretalen. Von diesen hat eine, J. 12184, auszuscheiden, weil sie m. E. nicht nach Norwegen gegangen ist. Das Stück steht vollständig nur in der App. 50, 22, d. h. in der spätesten, nur in den Drucken überlieferten Fassung der Appendix. In der editio princeps (P. Gräbe, *Concilia omnia* tom. 2 ed. B. Laurens, Coloniae Agripp. 1551, 934) lautet die Inschriftion: Idem eidem in eodem, vorausgeht (App. 50, 21): Idem Carnoten. ep. in 14 libro registri. Nahezu vollständige Texte bieten auch die Coll. Casselana (Corp. iur. can. ed. J. h. Böhmmer 3, 185 ff.) 58, 36: Idem Vidrosiensi episcopo apost. sed. leg. in XIII libro reg. und die Sammlung Paris lat. 3922A fol. 148d: Idem Lugdunensi archiep. XIII libro reg. Sonst ist das Stück meist zerissen; der erste Teil gelangte über die Comp. I in die Dekretalen c. 14 X 5, 40 mit der Inschriftion: Alexander III.; h. Singer (Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia, Wiener SB. phil.-hist. Kl. 171, 1, 1913) macht zu Sang. VII 126 (S. 307) keine ausreichenden Angaben. Der zweite eherechtliche Teil steht c. 2 X 4, 19: Alex. III archiep. Belvacensi (ganz unmöglich). Für dieses Trennstück finde ich folgende Inschriftionen: Oxford Bodl. Tanner 8, 710: Idem Belvacensi ep., Brit. Mus. Cott. Claud. A IV fol. 209 v: Alex. III. Ambianensi ep. post alia, Sangerm. VIII 68 (Singer 324): Urbanus III. Belvacensi ep. Die Zuweisung zu Nidaros beruht also lediglich auf der Inschriftion der Casselana, die in zweifacher Hinsicht unglaubwürdig ist: 1. war der Nidaroser Bischof archiepiscopus und 2. nennt Alexander III. die norwegische Metropole in seinen Dekretalen immer Drontheim (Trundensis), nie Nidaros. Inhaltlich bietet die Dekretale keinen Anhalt für Norwegen als Bestimmungsland, wohl aber in dem eherechtlichen Teil einen Hinweis, daß sie in ein von Keßerei angestechtes Land gegangen ist. Eine Frau darf sich von ihrem Manne trennen, wenn er fidei sue religionem corrumpere velit, d. h. sie zur Keßerei zu verleiten sucht. Das ist ein Fall, der damals nicht in Norwegen, wohl aber in der Gegend von Lyon denkbar ist, und darum halte ich die Inschriftion der Sammlung Paris lat. 3922A Lugdunensi archiep. für die richtige, um so mehr, als die Inschriftionen dieser Sammlung sich auch sonst als zuverlässig erwiesen haben.

• Von Storms übrigen vier ist Nr. 115 = J. 17671 zweifellos nach Norwegen gegangen, da darin eine eherechtliche Verfügung Hadrians IV. aus der Zeit seiner Legatur erwähnt wird; sie steht Elm. 8302 fol. 109 (Coll. Monacen. c. 90) wie in den bisher bekannten Überlieferungen. Die restlichen drei sind in der Beilage B gedruckt oder besprochen (Nr. 4, 12, 13).